

24.10.2002

Antrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.10.2002
Ltg.-1058/A-1/68-2002
L-Ausschuss

der Abgeordneten Kurzreiter, Farthofer, Hiller, Feurer, Mag.Wilfing, Muzik, Lembacher und Erber

betreffend **Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes**

In einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 wurde unter anderem § 2 Abs.9 geändert. In dieser Bestimmung wird die Abgrenzung zwischen der Gewerbeordnung und dem Buschenschank vorgenommen. Im Konkreten wird der Umfang von zu verabreichenden Speisen und auszuschenkenden Getränken umschrieben, die im Rahmen der Buschenschank verabreicht werden dürfen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde in der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr.111/2002, eine Änderung insoweit vorgenommen, als der Umfang der auszuschenkenden Getränke erweitert wurde. Nunmehr dürfen auch „selbstgebrannte geistige Getränke“ im Rahmen des Buschenschankes ausgeschenkt werden. Um diese Möglichkeit auch den niederösterreichischen Buschenschänkern zu eröffnen, ist eine entsprechende Anpassung des NÖ Buschenschankgesetzes erforderlich.

Darüber hinaus sollen mit der Novelle einige Zitat Anpassungen vorgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter, Farthofer u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.